

**Bürgermeisteramt Adelsheim
Allgemeine Verwaltung**

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 2.1

Vorl.: IV/001/2018 Ö
Jahr: 2018

Beschlussprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 11. Dezember 2017

TOP

3. Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie des Wirtschaftsplans der Wasserversorgung Adelsheim für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2018

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan der Wasserversorgung für das Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahr 2018 werden beschlossen.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**4. Leitung der FFW – Abteilung Leibenstadt
hier: Zustimmung zur Wahl des Abteilungskommandanten**

Die Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl des Abteilungskommandanten Patrick Schneider der FFW Abteilung Leibenstadt wird erteilt.

Abstimmung: 18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

**5. Jahresrückblick
- Aktivitäten des städtischen Bauhofes
- kurzer Jahresrückblick**

Keine Beschlussfassung

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Allgemeine Verwaltung

gez.

Kraus-Grüntsch

fms

Bürgermeisteramt Adelsheim
Allgemeine Verwaltung

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 2.2

Vorl.: BV/002/2018 Ö
Jahr: 2018

NÖ-Bekanntgaben

Gemeinderatssitzung vom 22.01.2018

Der Vorsitzende gibt die nicht öffentlich gefassten Beschlüsse des Gemeinderats bekannt:

Der Gemeinderat stimmt den beantragten Freigebigkeitsleistungen des Progymnasiums am Eckenberg-Gymnasium in Höhe von 2.105,43 € zu.

Das Vorhaben eines Unternehmens zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf einem privaten Grundstück Gemarkung Adelsheim-Hergenstadt wird nicht befürwortet.

Dem Angebot zum Erwerb eines Grundstücks auf Gemarkung Adelsheim wird zugestimmt.

Der Gemeinderat befürwortet die Ausweisung weiterer Bauflächen im Stadtteil Adelsheim im Gewann „Heidelberg-Zaunäcker III, „Steinäcker links“ und „Steinäcker rechts“. Mit den Grundstückseigentümern sollen Gespräche geführt werden.

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Allgemeine Verwaltung

gez. Iris Frank-Gramlich

Frank-Gramlich



**Bürgermeisteramt Adelsheim
Allgemeine Verwaltung**

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 4

Vorl.: BV/003/2018 Ö
Jahr: 2018

**Bebauungsplan "Abgrenzungs- und Abrundungssatzung - 2.
Änderung" im Stadtteil Leibenstadt**

**a) Behandlung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und
Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

**b) Billigung des Bebauungsplans vom 07.12.2017 mit Begründung
und Örtlichen Bauvorschriften und Satzungsbeschluss des
Bebauungsplans nach § 10 BauGB und Satzungsbeschluss der
Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO Baden-Württemberg**

Sachstandsbericht

Auf die Beratung und Beschlussfassung des Ortschaftsrats Leibenstadt in dieser Sache wird verwiesen. Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2017, den in der OR-Vorlage empfohlenen Beschluss gefasst.

Der Empfehlungsbeschluss lautet:

Der vorliegenden Satzung zur Ergänzung und Erweiterung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Bereich „Wanne“ im Ortsteil Leibenstadt wird zugestimmt. Der Gemeinderat wird gebeten, die Satzung zu beschließen.

Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat in öffentlicher Sitzung am 25.09.2017 die Änderung der rechtskräftigen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Stadtteil Leibenstadt im Baugebiet „Wanne“ beidseits des Wannenswegs im Bereich der Grundstücke Flst. Nr. 296 (Wannensweg), 1858 – 1868, 301, 302 (teilweise) beschlossen. Dem Planentwurf mit Begründung des Büros IFK-Ingenieure aus Mosbach hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2017 zugestimmt und beschlossen, den Planentwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer Planauslegung in der Zeit vom 23.10.2017 bis einschließlich 24.11.2017. Parallel wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Während der Offenlage sind keine Anregungen oder Bedenken der Öffentlichkeit eingegangen.

Von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange sind die in der Anlage zusammengefassten Stellungnahmen vorgelegt worden. Vom beauftragten Büro IFK-Ingenieure, Mosbach wurde jeweils ein Behandlungsvorschlag erarbeitet.

Der nördliche Ergänzungs- und Erweiterungsbereich der seit 2003 rechtskräftigen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Leibenstadt wurde mittlerweile erschlossen. Im Zuge dieser Erschließung wurde das ursprüngliche Bebauungs- und Erschließungskonzept dabei modifiziert. Die Planänderung dient

lediglich der Anpassung an den damit tatsächlich vollzogenen Ausbau und die dabei vorgenommene Bodenordnung.

Der Bereich der erforderlichen Änderung erstreckt sich beidseits des Wannenswegs am nördlichen Ortsrand von Leibenstadt. Er umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 296 (Wannenweg), 1858-1868, 301, 302 (teilweise). Das östliche Ende des Änderungsbereichs stellt die Friedhofstraße, das westliche Ende die Adolf-Lauer-Straße dar.

Folgende Änderungen werden für den Bereich der Planänderung im Einzelnen vorgenommen:

- Erschließungskonzept: Die bisher vorgesehene durchgehende Wohnstraße zwischen Adolf-Lauer-Straße und Friedhofstraße wird aufgegeben und nur noch die tatsächlich realisierte Stichstraße „Wannenweg“ festgesetzt. Die Straßenlänge reduziert sich damit um über 50 m und die festgesetzte Verkehrsfläche um etwa 242 m².
- Bodenordnung: Die tatsächlich vorgenommene Grundstücksbildung wird in den Planentwurf übernommen. Zwischen Friedhofstraße und Wannenweg ergibt sich dadurch eine gegenüber dem ursprünglichen Konzept gedrehte Anordnung der Baugrundstücke. Es verbleiben wie im ursprünglichen Konzept 10 neue Baugrundstücke.
- Baugrenzen: Die Baugrenzen werden an die neue Grundstückseinteilung angepasst und gegenüber der bisherigen Satzung teilweise etwas vergrößert.
- Leitungsrecht: Zugunsten der Netze BW GmbH wird im südlichen Bereich der Flst.-Nrn. 1867 und 1868 ein Leitungsrecht für Mittel- und Niederspannungskabel festgesetzt.

Die bisher vorgesehenen grünordnerischen Ausweisungen, Pflanzgebote, Erhaltungsgebote sowie alle textlichen Festsetzungen, Hinweise und örtlichen Bauvorschriften werden größtenteils unverändert beibehalten. Aufgrund von Anregungen bei der Behördenbeteiligung wurden folgende Punkte überarbeitet:

- Aufnahme der Festsetzung zur Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Aufnahme des Hinweises zur Grundwasserfreilegung
- Änderung des Hinweises zur Geotechnik

Die Änderungsinhalte führen zudem zu keinen weiteren Eingriffen in Natur und Landschaft, so dass auf eine formelle Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und eine artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet werden kann.

Die Änderung der Satzung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB erfolgen, da Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden. Die Verfahrenswahl wird vom Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis mitgetragen.

Kosten

Die Planungs- und Verfahrenskosten belaufen sich auf rund 3.000 € brutto.

Deckung

Antrag

1. Der Gemeinderat beschließt die Behandlung und Abwägung der während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des Behandlungsvorschlags des Ingenieurbüros IFK-Ingenieure.
2. Der Gemeinderat billigt den Bebauungsplan „Abgrenzungs- und Abrundungssatzung – 2. Änderung“ mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 07.12.2017.
3. Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Abgrenzungs- und Abrundungssatzung – 2. Änderung“ gemäß § 10 BauGB und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO Baden-Württemberg i.V.m § 4 GemO jeweils als Satzung.

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Allgemeine Verwaltung

gez. Iris Frank-Gramlich



**STADT ADELSHEIM
STADTTEIL LEIBENSTADT**

**BETREFF ABGRENZUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG – 2. ÄNDERUNG“
Offenlegung und Behördenbeteiligung vom 23.10. bis 24.11.2017**

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht | 21.11.2017 | Gegen die Änderung der bestehenden Abgrenzungs- und Abrundungssatzung im Baugebiet „Wanne“ in Leibenstadt bestehen keine grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken. Das Änderungsverfahren kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 i.V.m. § 34 Abs. 4, 5 und 6 BauGB erfolgen. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde | | Die in Nr. 5 der Begründung getroffenen Einschätzungen können von uns unter folgender Voraussetzung mitgetragen werden: Aufgrund des im Satzungsgebiet vorhandenen Vegetations- und Baumbestands sind die planungsrechtlichen Festsetzungen mit einer artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme in Bezug auf § 44 BNatSchG zu ergänzen, wonach die Baufeldräumung bzw. Rodung nur außerhalb der Vegetationsperiode, also im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, zulässig ist. Abweirungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Bei entsprechender Ergänzung des Festsetzungskatalogs kann im vorliegenden Fall auf eine nähere Untersuchung der Artenschutzbelange verzichtet werden. Entsprechend würden aus naturschutzrechtlicher Sicht der vorgesehenen Satzungsänderung dann keine weitergehenden Bedenken entgegenstehen. | Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und Festsetzungen zur Baufeldräumung und Gehölzrodung in den Bebauungsplan übernommen. |
| | Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung | | Keine Bedenken oder Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz | | Keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|---------------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| | Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer | | Keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Alllasten | | <p>1. Bodenschutz- und Alllastenkataster Im Bereich der geplanten „Abgrenzungs- und Abrundungssatzung – 2. Änderung“ in Adelsheim-Leibstadt sind der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde bislang keine alllastenverdächtigen Flächen / Alllasten bzw. Verdachtsfläche / schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG bekannt geworden.</p> <p>2. Bodenschutz Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wieder herzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Die Ausrichtung am tatsächlichen Raumbedarf und eine Beschränkung auf das unvermeidbare Maß an Bodenversiegelung sollten gewährleistet sein. Bei dauerhaft nicht mehr genutzten Flächen, deren Versiegelung im Widerspruch zu planungsrechtlichen Festsetzungen steht, ist der Boden in seiner Leistungsfähigkeit i.S.v. § 1 BBodSchG so weit wie möglich und zumutbar zu erhalten oder wiederherzustellen. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z.B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Landratsamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Auf das BBodSchG, das Landes-Bodenschutz- und Alllastengesetz (LBodSchAG) und die Bundes-Bodenschutz- und Alllastenverordnung (BBodSchV) möchten wir hinweisen.</p> | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK FD Forst und Jagd | | Von den mitgeteilten Abgrenzungs- und Abrundungsänderungen sind forstliche Belange nicht betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände und Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK FD Straßen | | Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | Landratsamt NOK Flurordnung und Landentwicklung | | Keine Bedenken oder Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|-----------------------------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| | Landratsamt NOK FD Vermessung | | Fist.Nr. 301 wurde im Fortführungsnachweis 2016/4 vom 15.12.2016 zu Fist.Nr. 203 verschmolzen (s. FN-Karte, unmaßstäblich). In der Aufzählung ist Fist.Nr. 301 zu streichen. | Der Anregung wird gefolgt und Fist. Nr. 301 wird aus der Aufzählung gestrichen. |
| | Landratsamt NOK FD Landwirtschaft | | Es bestehen keine Bedenken. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 2. | Verband Region Rhein-Neckar | | Keine Stellungnahme eingegangen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 3. | RP Karlsruhe - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | 02.11.2017 | Seitens der Höheren Raumordnungsbehörde werden keine Anregungen zu der o.g. Planung vorgebracht. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 4. | RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege | ... | Keine Stellungnahme eingegangen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 5. | RP Karlsruhe - Straßenwesen und Verkehr | 08.11.2017 | Keine Bedenken oder Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 6. | Polizeipräsidium Heilbronn Standort Mosbach /NOK | ... | Keine Stellungnahme eingegangen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 7. | RP Freiburg - Geologie, Rohstoffe und Bergbau | 20.11.2017 | Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren könnten, mit Angabe des Sachstands liegen nicht vor. Geotechnik Das LRG weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein Ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die dann getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks, die bereichsweise von anthropogenen Auffüllungen unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden. | Wird zur Kenntnis genommen. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|----------------------------------------|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | | | Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet. | |
| | | | Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehrerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. | |
| | | | Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. | |
| | | | Boden / Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer und hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | Grundwasser Auf die Lage des Plangebiets innerhalb eines Wasserschutzgebiets und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| | | | Bergbau Auch von bergbehördlicher Seite bestehen keine Einwendungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| | | | Anzeigepflicht für Bohrungen Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 4 Lagerstättengesetz beim LGRB. | Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. |
| 8. | Netze BW Öhringen | 06.11.2017 | Bei der Erschließung des Wohngebietes „Wanne“ wurden in der vorgesehenen Wohnstraße zwischen Adolf-Lauer-Straße und Friedhofstraße Mittel- und Niederspannungskabel für die Versorgung des Wohngebietes verlegt. Im beigefügten Auszug des Strom-Bestandplanes sind das Mittelspannungskabel rot und die Niederspannungskabel blau dargestellt. Wir bitten Sie, die Kabel in den Grundstücken Flst.-Nr. 1867 und 1868 nun durch ein Leitungsrecht zu sichern und einen Schutzstreifen von je 1 m links und rechts der Trassenachse auszuweisen. Weitere Anmerkungen oder Bedenken zum derzeitigen Verfahren haben wir nicht vorzubringen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren. | Der Anregung wird gefolgt. Im Plan werden die Nieder- und Mittelspannungskabel durch ein Leitungsrecht zugunsten der Netze BW GmbH gesichert. |
| 9. | NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken | 10.11.2017 | Es bestehen keine Einwände. Versorgungsleitungen der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH und der Gasversorgung Unterland GmbH sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Der Stadtteil Leibenstadt gehört nicht zu unserem Versorgungsgebiet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir für nicht erforderlich. | Wird zur Kenntnis genommen. Die NHF wird nicht weiter am Verfahren beteiligt. |

| Nr. | Behörde | Stellungnahme v. | Stellungnahme | Behandlungsvorschlag |
|-----|-----------------------------------------|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| 10. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 14.11.2017 | Es bestehen keine Einwände. Das Plangebiet ist mit Telekommunikationsanlagen der Telekom erschlossen. Weitere Maßnahmen sind unsererseits derzeit nicht geplant. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 11. | Unitymedia GmbH | 06.11.2017 | Gegen die Planung haben wir keine Einwände. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 12. | ZV Bodensee-Wasserversorgung, Stüttgart | 24.10.2017 | Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 13. | IHK Rhein-Neckar Mannheim | 17.11.2017 | Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenke. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 14. | Stadt Möckmühl | 26.10.2017 | Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 15. | Stadt Ravenstein | 06.11.2017 | Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 16. | Stadt Osterburken | 06.11.2017 | Es werden keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise erteilt. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 17. | Stadt Widdern | 13.11.2017 | Es werden keine Einwendungen erhoben. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 18. | Gemeinde Seckach | 25.10.2017 | Es werden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 19. | Gemeinde Schöntal | 20.11.2017 | Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 20. | Gemeinde Schefflenz | 27.10.2017 | Es bestehen keine Einwände, ebenso werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden. | Wird zur Kenntnis genommen. |
| 21. | Gemeinde Roigheim | 25.10.2017 | Es bestehen weder Bedenken noch Anregungen. | Wird zur Kenntnis genommen. |

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.



Stadt

Adelsheim

Neckar-Odenwald-Kreis

Abgrenzungs- und Abrundungs- satzung – 2. Änderung

Stadtteil Leibenstadt

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Satzung

Planstand: 07.12.2017

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

| | | |
|-----------|------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Anlass und Planungsziele | 1 |
| 2. | Verfahren | 1 |
| 3. | Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich | 1 |
| 4. | Umfang der Planänderung | 1 |
| 5. | Umwelt, Natur und Landschaft, Artenschutz | 2 |
| 6. | Erschließung und Zeitablauf | 2 |

1. Anlass und Planungsziele

Der nördliche Ergänzungs- und Erweiterungsbereich der seit 2003 rechtskräftigen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Stadtteil Leibenstadt wurde mittlerweile erschlossen. Im Zuge dieser Erschließung wurde das ursprüngliche Bebauungs- und Erschließungskonzept dabei modifiziert. Die Planänderung dient lediglich der Anpassung an den damit tatsächlich vollzogenen Ausbau und die dabei vorgenommene Bodenordnung.

2. Verfahren

Die Änderung der Satzung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Im vereinfachten Verfahren kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange abgesehen werden. Von den genannten Verfahrenserleichterungen wird Gebrauch gemacht.

3. Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der Bereich der erforderlichen Änderung erstreckt sich beidseits des Wannenwegs am nördlichen Ortsrand von Leibenstadt. Er umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 296 (Wannenweg), 1858-1868, 302 (teilweise). Das östliche Ende des Änderungsbereichs stellt die Friedhofstraße, das westliche Ende die Adolf-Lauer-Straße dar.

4. Umfang der Planänderung

Folgende Änderungen werden für den Bereich der Planänderung im Einzelnen vorgenommen:

- Erschließungskonzept

Die bisher vorgesehene durchgehende Wohnstraße zwischen Adolf-Lauer-Straße und Friedhofstraße wird aufgegeben und nur noch die tatsächlich realisierte Stichstraße „Wannenweg“ festgesetzt. Die Straßenlänge reduziert sich damit um über 50 m und die festgesetzte Verkehrsfläche um etwa 242 m².

- Bodenordnung

Die tatsächlich vorgenommene Grundstücksbildung wird in den Planentwurf übernommen. Zwischen Friedhofstraße und Wannenweg ergibt sich dadurch eine gegenüber dem ursprünglichen Konzept gedrehte Anordnung der Baugrundstücke. Es verbleiben wie im ursprünglichen Konzept 10 neue Baugrundstücke.

- Baugrenzen

Die Baugrenzen werden an die neue Grundstückseinteilung angepasst und gegenüber der bisherigen Satzung teilweise etwas vergrößert.

- Leitungsrecht

Zugunsten der Netze BW GmbH wird im südlichen Bereich der Flst.-Nrn. 1867 und 1868 ein Leitungsrecht für Mittel- und Niederspannungskabel festgesetzt.

Die bisher vorgesehenen grünordnerischen Ausweisungen, Pflanzgebote, Erhaltungsgebote sowie alle textlichen Festsetzungen, Hinweise und örtlichen Bauvorschriften werden größtenteils unverändert beibehalten. Aufgrund von Anregungen bei der Behördenbeteiligung wurden folgende Punkte überarbeitet:

- Aufnahme der Festsetzung zur Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Aufnahme des Hinweises zur Grundwasserfreilegung
- Änderung des Hinweises zur Geotechnik

5. Umwelt, Natur und Landschaft, Artenschutz

Die Änderungsinhalte führen zu keinen planbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft. Hier ist der Vergleich der bisherigen Planung mit der beabsichtigten Änderung relevant. Durch die Reduzierung der Gesamtversiegelung durch die Zurücknahme der Verkehrsflächen ist sogar ein positiver Effekt für die betroffenen Umweltschutzgüter zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange werden von der Planänderung nicht tangiert. Ein dahingehendes Vollzugshindernis der Planung ist nicht erkennbar. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zudem ohnehin auf der Ebene konkreter Bauvorhaben als strikte Rechtsvorgabe zu beachten und dann im Einzelfall zu prüfen.

6. Erschließung und Zeitablauf

Die Erschließung im Änderungsbereich ist bereits umgesetzt. Weitere Erschließungsarbeiten im Zusammenhang mit der Planänderung fallen nicht an. Das Änderungsverfahren soll im ersten Quartal des Jahres 2018 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Adelsheim, den 19.02.2018

DIE STADT:

DER PLANFERTIGER :

IFK – INGENIEURE
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26, 74821 Mosbach
E-Mail: info@ifk-mosbach.de



ABGRENZUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG - 2.ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat am 19.02.2018

- a) diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
- b) die ergänzenden örtlichen Bauvorschriften aufgrund der §§ 74 und 75 LBO in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 4169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99) m.W.v. 11.03.2017) als **SATZUNG** beschlossen.

§ 1 - Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der durch die Abgrenzung festgesetzten und abgerundeten Innerortslage ergibt sich aus der Darstellung im Lageplan Anlage Nr. 2 vom 07.12.2017

§ 2 - Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

Anlage Nr. 2 Abgrenzungs- und Abrundungssatzung im Maßstab 1 : 1000 vom 07.12.2017 mit zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen nach dem BauGB und der BauNVO

Der Änderungssatzung beigefügt sind :

Anlage Nr. 1 Begründung vom 07.12.2017

§ 3 - Ordnungswidrigkeiten

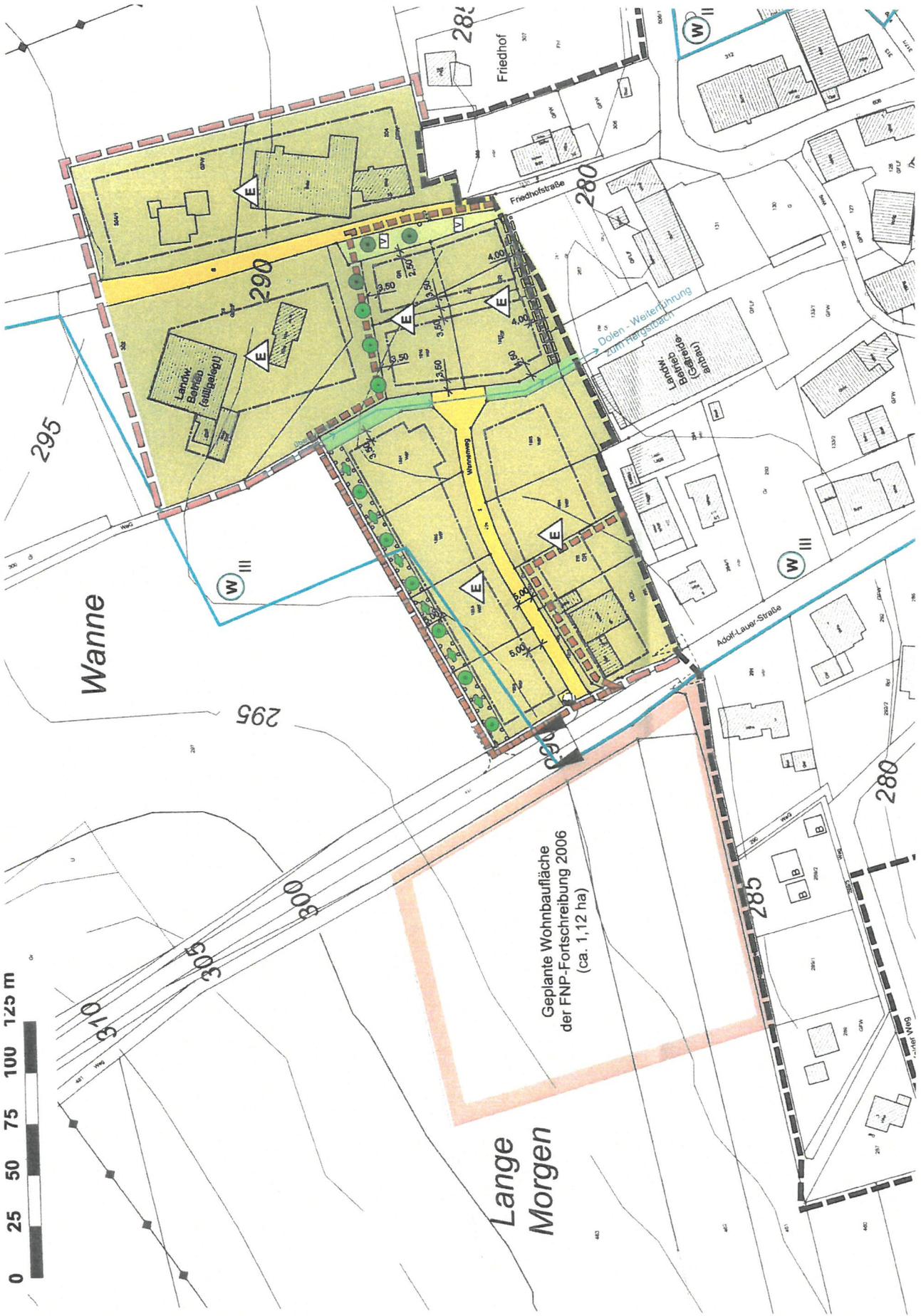
Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Adelsheim, den

.....
Der Bürgermeister



Geplante Wohnbaufläche
der FNP-Fortschreibung 2006
(ca. 1,12 ha)



Lange
Morgen

Im Bereich der neu einbezogenen Flächen (Entwicklung und Ergänzung) gelten bei einem Vorhaben neben § 34 Abs.1 und 2 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017
i. V. mit der BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und 2 BauGB)

- 1.1  Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig.
- 1.2  Baugrenze
- 1.3  Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB)

- 2.1  Straßenverkehrsfläche
- 2.1.1  Pro Baugrundstück ist maximal eine Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig.
- 2.1.2  Die Zu- und Überfahrten zu den Baugrundstücken sind vom Grundstückseigentümer herzustellen.
- 2.2  Verkehrsgrünfläche
- 2.3  Bewirtschaftungsweg

3. FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 12 BauGB)

- 3.1  Fläche für die Stromversorgung: geplanter Standort für Umspannstation

4. FÜHRUNG VON UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 13 BauGB)

- 4.1  Mittelspannungskabel der Netze BW GmbH
- 4.2  Niederspannungskabel der Netze BW GmbH

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

- 5.1  öffentliche Grünfläche: Grabenbegleitender Grünstreifen

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

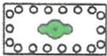
- 6.1  Baufeldräumung und Gehölzrodung
Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in der Zeit von Oktober bis Februar komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Bodenbruten zu verhindern. Auf §44 Bundesnaturschutzgesetz wird verwiesen.
- 6.2  Oberflächenbefestigungen von Stellplätzen, Grundstückszugängen und Zufahrten sind mit versickerungsfähigen Belägen auszustatten, wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen zu rechnen ist. Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

7. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 7.1  Leitungsrecht für Mittel- und Niederspannungskabel zugunsten der Netze BW GmbH

8. ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- 8.1  Standort für das Anpflanzen von Bäumen
- 8.1.1  Bei Festsetzung des Standortes für Bäume ist dieser an der im Plan bezeichneten Stelle zu pflanzen. Abweichungen bis 5 m werden in begründeten Fällen zugelassen.

- 8.1.2 Zur Bepflanzung sind nur standortheimische, hochstämmige Laubbäume zulässig
- 8.2  Zu erhaltender Einzelbaum
- 8.2.1 Zu erhaltende Bäume dürfen nicht beseitigt werden und sind bei Verlust oder natürlichem Abgang in gleicher Art und Wuchsform zu ersetzen.
- 8.3  Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Sträuchern
- 8.3.1 Innerhalb der Pflanzgebotsfläche entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist eine dreireihige Hecke mit höheren standortheimischen Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind vorzugsweise die Arten Holunder, Hasel, Hainbuche, Feldahorn zu verwenden.
- 8.4 Die auf den Baugrundstücken festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsgebote sind mit den Baugesuchsunterlagen nachzuweisen und spätestens zwei Jahre nach Gebäudebezug umzusetzen.

9. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 BauNVO)

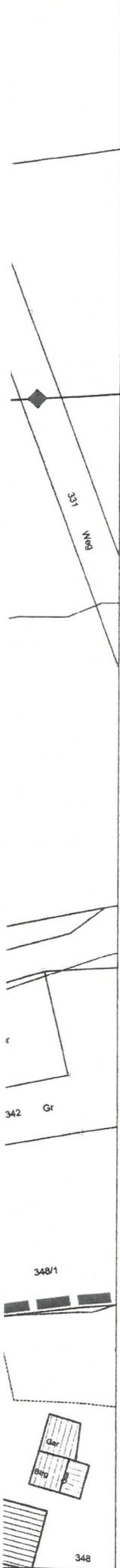
- 9.1 Die max. Traufhöhe über dem natürlichen Gelände wird auf 7,00 m begrenzt.
- 9.2 Die max. Firsthöhe über dem natürlichen Gelände wird auf 12,00 m begrenzt.
- 9.3 Als Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gilt der Schnittpunkt der an das Gebäude angrenzenden tiefsten Stelle des natürlichen Geländes mit der Gebäudenaußenkante (§ 18 Abs. 1 BauNVO).
- 9.4 Als natürliches Gelände gilt die Grundstückstopographie vor Beginn jeglicher Bauarbeiten.
- 9.5 Als Bezugspunkt der Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Aussenwand mit der Dachhaut (§ 18 Abs. 1 BauNVO).

10. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

- 10.1  Grenze der rechtskräftigen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- 10.2  Rücknahme der Grenze der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung
- 10.3  Grenze der Entwicklungs- u. Ergänzungsflächen nach § 34 Abs.4 Nr.2 u. 3 BauGB
- 10.4  Änderung der Grenze der Entwicklungs- u. Ergänzungsflächen nach § 34 Abs.4 Nr.2 u. 3 BauGB
- 10.5  Entwicklungs- und Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB

11. SONSTIGE HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 11.1 **Bodenschutz**
Bei Erdarbeiten und Baumaßnahmen jeglicher Art ist das Bundesbodenschutzgesetz, das Landesbodenschutz- und Altlastengesetz, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und die Bundesbodenschutzverordnung zu beachten.
- 11.2  Wasserschutzgebiet mit Schutzgebietszonen (Aufhebung zum 31.12.2007 geplant). Die neu einbezogenen Flächen liegen in der Zone III des Wasserschutzgebietes Leibenstadt. Die Errichtung von Bauten jeglicher Art bedarf in dieser Zone die Genehmigung durch die untere Wasserbehörde.
- 11.3 **Grundwasserfreilegung**
Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§43 Abs.6 WG). Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können auch im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.



- 11.4 **Bodenfunde**
 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte archäologische Funde entdeckt werden. Diese sind umgehend der Denkmalschutzbehörde zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.
- 11.5 **Geotechnik**
 Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks, die bereichsweise von anthropogenen Auffüllungen unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.
 Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.
 Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.
 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

gemäß § 74 LBO - Gesetz vom 05.03.2010 (GBl. 2010, 357, ber. S. 4169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2014 (GBl. S. 501) m.W.v. 01.03.2015

1. DACHFORM, DACHNEIGUNG UND DACHGESTALTUNG (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 1.1 Als Dachform sind nur Satteldächer und Satteldächer mit Krüppelwalm zulässig.
- 1.2 Die Dachneigung von Wohngebäuden wird auf 25° - 45°, die Dachneigung von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden auf 15° - 45° festgesetzt.
- 1.3 Zur Dachdeckung dürfen nur naturrote bis dunkelbraune Dachdeckungsmaterialien verwendet werden. Unlackierte metallische Dacheindeckungen werden nicht zugelassen.
- 1.4 Dacheinschnitte und Dachaufbauten dürfen 1/2 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 2,0 m zu den Giebelwänden und 1,0 m zum First ist einzuhalten.

2. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 2.1 Zur Farbgebung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur gedeckte Farbtöne verwendet werden. Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Ausgenommen ist hiervon der Einbau von Sonnenkollektoren.
- 2.2 Leuchtreklamen und Fremdwerbungen sind unzulässig.

3. ANLAGEN ZUM SAMMELN, VERWENDEN ODER VERSICKERN VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

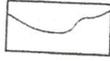
- 3.1 Das anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser von Dachflächen ist getrennt zu erfassen und auf den Grundstücken in Zisternen einzuleiten. Die DIN 1988 ist zu beachten. Eine vorherige Regenwassernutzung auf den Grundstücken ist zulässig.

Die Zisternen sind mit einer gedrosselten Überlaufabgabe mit Anschlussleitung in den Regenwasserkanal anzulegen. Pro 1 m² versiegelter Dachfläche ist dabei in den Zisternen mindestens ein Rückhaltevolumen von 0,011 m³ zu schaffen.

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER



Aus Baugesuchen nachgetragener Gebäudebestand



Höhenlinien aus TK 25.000 (5 m-Intervalle)



Geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)



Weitere geplante Wohnbaufläche gemäß FNP-Fortschreibung 2006



oberirdische Hauptversorgungsleitungen - Strom / 20 kV



bestehende OD-Grenze



geplante OD-Grenze

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB, Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss am 25.09.2017
- 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB am 13.10.2017
- 3. Öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB vom 23.10. bis 24.11.2017
- 4. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB am 19.02.2018
- 5. Bekanntmachung und Rechtsverbindlichkeit gem. § 10 (3) BauGB am 02.03.2018

Ausfertigung:

Der Inhalt dieser Anlage stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 19.02.2018 überein.

Adelsheim, den

Der Bürgermeister

(Siegel)

.....

Bürgermeisteramt Adelsheim
Allgemeine Verwaltung

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 5

Vorl.: BV/004/2018 Ö
Jahr: 2018

Hauptsatzung der Stadt Adelsheim
hier: Änderung aufgrund Gesetzesänderung in der GemO

Sachstandsbericht

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28.10.2015 wurde die Gemeindeordnung Baden-Württemberg in wesentlichen Teilen geändert. Mit dem Inkrafttreten der „neuen Gemeindeordnung“ kam es zu verschiedenen Änderungen im Kommunalrecht.

Beispielsweise spricht man grundsätzlich nicht mehr vom Bürger, sondern vom Einwohner (Einwohnerfragestunde in der GR-Sitzung).

Einwohner ist jede Person mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Bürger sind dagegen sämtliche deutschen Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens drei Monate in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Den Bürger treffen die gleichen Rechte und Pflichten wie den Einwohner. Dem Bürger steht zusätzlich das Wahlrecht zu.

Die aktuell gültige Fassung der Hauptsatzung der Stadt Adelsheim wurde am 08. November 1999 beschlossen. Änderungen folgten am 21.03.2000, 15. Mai 2000 und am 09. Juli 2001.

Die Hauptsatzung der Stadt Adelsheim soll aufgrund der Änderungen in der Gemeindeordnung angepasst werden.

Die Verwaltung hat nun auf Basis einer Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg bzw. aufgrund Empfehlungen des Gemeindetags die Hauptsatzung überarbeitet und Vorschläge eingearbeitet. Diese entsprechen auch der geübten Praxis bei vergleichbaren Kommunen. Die Änderungsvorschläge sind farblich dargestellt.

Welche wesentlichen Änderungen gibt es bei der Hauptsatzung:

- Mit der Novellierung des § 39 Abs. 4 Satz 2 GemO wurde der Kreis der Antragsberechtigten erweitert und das Quorum herabgesetzt. Danach können Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Antragsberechtigt ist der Vorsitzende, eine Fraktion oder ein Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats.
- Anpassung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters in einzelnen Punkten (Bewirtschaftungsbefugnis, personalrechtliche Entscheidungen)

In § 3 i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Adelsheim sind die Zusammensetzung des Gemeinderates und die Sitzverteilung im Gemeinderat geregelt.

Im § 25 GemO sind die Richtwerte für die Anzahl der Sitze, bezogen auf die Einwohnerzahlen, im Gemeinderat festgelegt. Dadurch würde sich für die Stadt Adelsheim (4.847 Einwohner) in der Größenklasse 3000 bis 5000 Einwohner eine Sitzzahl von 14 ergeben. Vor Kommunalwahlen fordert das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis die Städte und Gemeinden regelmäßig auf, die Sitzverteilung im Gremium zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Da beabsichtigt ist, die Bestimmungen über die unechte Teilortswahl auch weiterhin anzuwenden, wurde innerhalb des Gemeinderats über die Gesamtzahl der Sitze diskutiert.

Nach eingehender Beratung in der Klausurtagung am 25.11.2017 hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, dass jeder Stadtteil künftig mit einem Sitz weniger im Gemeinderat vertreten sein soll. Dadurch ergibt sich folgende Sitzverteilung:

| | |
|------------------------|---------|
| Wohnbezirk Adelsheim | 9 Sitze |
| Wohnbezirk Sennfeld | 4 Sitze |
| Wohnbezirk Leibenstadt | 2 Sitze |

-insgesamt 15 Sitze im Gemeinderat-,

Die stärkere Gewichtung für die Stadtteile Sennfeld und Leibenstadt wäre dann weiterhin gegeben, jedoch wäre die Unterrepräsentanz für den Stadtteil Adelsheim etwas abgemildert.

Diese Regelung soll erstmals ab der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2019 angewandt werden.

Der Entwurf der Hauptsatzung mit den eingearbeiteten, farblich dargestellten Änderungen ist an die neue Rechtslage angepasst. Die Änderungswünsche der 1. Vorberatung am 25.11.2017 wurden in die Hauptsatzung eingearbeitet.

Der Satzungsentwurf der Hauptsatzung wurde in der Sitzung des Ortschaftsrates Leibenstadt am 01.02.2018 und in der Sitzung des Ausschusses Sennfeld am 06.02.2018 behandelt einstimmig befürwortet.

Gemäß § 4 Abs. 2 GemO muss die Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden.

Kosten

-Nicht erforderlich-

Deckung

-Nicht erforderlich-

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der beiliegenden Hauptsatzung der Stadt Adelsheim wird zugestimmt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; § 3 und § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung treten mit der nächsten regulären Kommunalwahl (im Jahre 2019) in Kraft.

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Allgemeine Verwaltung

gez. Iris Frank-Gramlich



HAUPTSATZUNG

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg –GemO- hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am _____ folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | |
|----------------|-------------------------------------------|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung (§ 1) |
| Abschnitt II | Gemeinderat (§§ 2, 3) |
| Abschnitt III | Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 8) |
| Abschnitt IV | Bürgermeister (§§ 9, 10) |
| Abschnitt V | Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 11) |
| Abschnitt VI | Ortsteile/Stadteile (§§ 12, 13) |
| Abschnitt VII | Unechte Teilortswahl (§ 14) |
| Abschnitt VIII | Ortschaftsverfassung (§§ 15 bis 18) |
| Abschnitt IX | Schlussbestimmungen (§§ 19, 20) |

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Adelsheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Die Zahl der Stadträte beträgt in Adelsheim 15

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 der Technische Ausschuss

1.2 der Umlegungsausschuss *zur Durchführung von Baulandumlegungen*

(2) *Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird wie folgt festgelegt:*

2.1 Technischer Ausschuss

Bürgermeister als Vorsitzender und 7 weitere Mitglieder des Gemeinderats

2.2 Umlegungsausschuss

Bürgermeister als Vorsitzender und 5 weitere Mitglieder des Gemeinderats

Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

(3) Für die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5 Zuständigkeit des Technischen Ausschusses

(1) Der Technische Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit an Stelle des Gemeinderats. Die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach § 17 bleibt unberührt.

(2) Der Technische Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **30.000,00 Euro** aber nicht mehr als **50.000,00 Euro** beträgt.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen

Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

- 1.1 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.2 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.3 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(5) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über

- 1.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
- 1.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO
- 1.3 die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB
- 1.4 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)

(6) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß § 10 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem Technischen Ausschuss

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem Technischen Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Zuständigkeit des Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände werden gemäß § 41 GemO folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1.1 Ausschuss Adelsheim

1.2 Ausschuss Sennfeld

(2) Der Ausschuss Adelsheim kann zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats oder des Technischen Ausschusses, von denen der Stadtteil Adelsheim betroffen ist, einberufen werden. Er besteht aus den gewählten Vertretern des Stadtteils Adelsheim im Gemeinderat. Gehört einer Gemeinderatsfraktion kein Vertreter des Stadtteils Adelsheim an, so kann ein Mitglied dieser Fraktion an den Sitzungen des Ausschusses Adelsheim teilnehmen (Anwesenheitsrecht).

(3) Der Ausschuss Sennfeld kann zur Vorberatung der Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats oder des Technischen Ausschusses, von denen der Stadtteil Sennfeld betroffen ist, einberufen werden. Er besteht aus den gewählten Vertretern des Stadtteils Sennfeld im Gemeinderat. Gehört einer Gemeinderatsfraktion kein Vertreter des Stadtteils Sennfeld an, so kann ein Mitglied dieser Fraktion an den Sitzungen des Ausschusses Sennfeld teilnehmen (Anwesenheitsrecht).

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der

Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenden Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **30.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu **5.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.3 *die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstiger personalrechtlichen Entscheidungen soweit es sich um Praktikanten, Aushilfskräfte bzw. Beschäftigte im Rahmen von geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen handelt. Dies gilt ebenso für vertraglich Beschäftigte bis einschließlich der Entgeltgruppe 4 TVÖD*
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn –und Gehaltsvorschüssen,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen/*Freiwilligkeitsleistungen* bis zu **1.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen bis zu **30.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als **2.000,00 Euro** beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **20.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **6.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu **5.000,00 Euro** im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Stellvertreter des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

(2) Einer der Stellvertreter des Bürgermeisters soll aus den Vertretern des Stadtteils Sennfeld im Gemeinderat gewählt werden.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Adelsheim

1.2 Sennfeld

1.3 Leibenstadt

(2) Die Stadtteile führen die Namen:

ADELSHEIM, Stadtteil Adelsheim

ADELSHEIM, Stadtteil Sennfeld

ADELSHEIM, Stadtteil Leibenstadt

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 13 Örtliche Verwaltungsstellen, Sprechstunden

(1) Im Stadtteil Sennfeld *ist* eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.

(2) Im Stadtteil Leibenstadt *ist* eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

| | | | | |
|-----|------------------------|---|---|-------|
| 2.1 | Wohnbezirk ADELSHEIM | - | 9 | Sitze |
| 2.2 | Wohnbezirk SENNFELD | - | 4 | Sitze |
| 2.3 | Wohnbezirk LEIBENSTADT | - | 2 | Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung der Ortschaftsverfassung im Stadtteil Leibenstadt

In den räumlichen Grenzen des Stadtteil Leibenstadt wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

(1) Im Stadtteil Leibenstadt wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt **6** (s e c h s) Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Ortschaftsrates tragen die Bezeichnung Ortschaftsräte.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch den Gemeinderat zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die seinen Stadtteil berühren.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

- a) die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

- b) den Bau und die Einrichtung wesentlicher Erweiterungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen,
- c) der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- d) der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- e) die Aufstellung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
- f) der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen oder Polizeiverordnungen,
- g) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Sportanlagen, Grünanlagen, Wirtschaftswege, Kinderspielplätze, des Friedhofes,
- h) Pflege des Ortsbildes und des öffentlichen Brauchtums,
- i) Förderung der örtlichen, kirchlichen, caritativen, kulturellen und sportlichen Vereinigungen,
- j) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Sonstiges

Soweit sich Zuständigkeiten dieser Satzung nach Wertgrenzen richten, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend, soweit für diesen Bereich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gegeben ist.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx (Tage nach ihrer Bekanntmachung) in Kraft; **§ 3 und § 14 dieser Satzung treten mit der nächsten regulären Kommunalwahl (2019) in Kraft.** Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Adelsheim vom 08. November 1999, geändert durch Änderungssatzungen vom 21. März 2000 und 15. Mai 2000 und Artikel 1 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) außer Kraft.

Adelsheim, den

Gramlich
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangener Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelsheim, den

Gramlich
Bürgermeister

**Bürgermeisteramt Adelsheim
Allgemeine Verwaltung**

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 6

Vorl.: BV/005/2018 Ö
Jahr: 2018

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
hier: Änderung aufgrund Gesetzesänderung in der GemO**

Sachstandsbericht

Mit der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg 2015 kam es zu verschiedenen Änderungen im Kommunalrecht.

Die derzeitige Satzung der Stadt Adelsheim über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde am 21.03.2000 beschlossen und mit der Euro-Anpassungs-Satzung geändert bzw. ergänzt.

§ 19 Abs. 4 GemO enthält seit der Novellierung der Gemeindeordnung eine neue Regelung bzgl. der Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen:

- Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden erstattet. Das Nähere wird durch Satzung geregelt.

Das heißt, bei der Stadt Adelsheim ehrenamtlich Tätige können Aufwendungen, die ihnen während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Betreuung und Pflege von Angehörigen entstehen, erstattet bekommen.

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Adelsheim soll nun den gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

Der Entwurf der Entschädigungssatzung mit den eingearbeiteten Änderungen (**fett gedruckt**) ist als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Adelsheim wurde in der Klausurtagung am 25.11.2017 vorberaten.

Der Entwurf der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Adelsheim wurde in der Sitzung des Ortschaftsrates Leibenstadt am 01.02.2018 und in der Sitzung des Ausschusses Sennfeld am 06.02.2018 behandelt und einstimmig befürwortet.

Kosten

-Nicht erforderlich-

Deckung

-Nicht erforderlich-

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Adelsheim. Sie tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Allgemeine Verwaltung

gez. Iris Frank-Gramlich

Frank-Gramlich

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Frank-Gramlich', written in a cursive style.

SATZUNG
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|------------------------------------------|------------|
| bis zu 2 Stunden | 15,00 Euro |
| bis zu 4 Stunden | 25,00 Euro |
| von mehr als 4 Stunden (Tageshöchstsatz) | 35,00 Euro |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeiten zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag, darf zusammengerechnet den Tagessatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle von § 1 für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

Bei Gemeinderäten für Gemeinderatssitzungen

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| <i>1. als Grundbetrag in Höhe von</i> | <i>240,00 €/jährlich</i> |
| <i>2. die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Mehraufwands- Entschädigung</i> | |
| <i>bei Fraktionen bis zu 3 Mitglieder</i> | <i>60,00 €/jährlich</i> |
| <i>bei Fraktionen ab 4 Mitglieder</i> | <i>120,00 €/jährlich</i> |

Mit diesen Beträgen ist der Mehraufwand für die Fraktionsarbeit abgegolten.

- | | |
|---------------------------------------------------|----------------|
| <i>3. als Sitzungsgeld je Gemeinderatssitzung</i> | <i>30,00 €</i> |
| <i>4. als Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen</i> | <i>20,00 €</i> |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt

- während der ersten Wahlperiode als Ortsvorsteher 50 v. H. des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- ab der sich unmittelbar anschließenden zweiten und weiteren Amtsperiode als Ortsvorsteher 50 v. H. des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Mit dieser Aufwandsentschädigung ist auch die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner Ausschüsse abgegolten. Eine Entschädigung nach § 1 scheidet damit aus.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung von jährlich **420,00 €**
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden in einer Summe zum 30.6. eines jeden Jahres für das jeweils laufende Kalenderjahr gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird am Ende eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

- (6) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftige Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe des jeweiligen Sitzungsgeldes zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.**

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstreiseverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. Januar 2018** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21. März 2000 und Artikel 2 der Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) vom 09. Juli 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Adelsheim, den

Gramlich
Bürgermeister

**Bürgermeisteramt Adelsheim
Allgemeine Verwaltung**

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 7

Vorl.: BV/006/2018 Ö
Jahr: 2018

**Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt der Stadt
Adelsheim "Bauländer Bote"
hier: Änderung/Überarbeitung aufgrund Gesetzesänderung in der
GemO**

Sachstandsbericht

Zur regelmäßigen Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt gibt die Stadt Adelsheim das Amtsblatt „Bauländer Bote – Amtsblatt der Stadt Adelsheim“ heraus.

Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung -GemO- vom 14. Oktober 2015 wird den Fraktionen im Gemeinderat das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen im Amtsblatt der Stadt darzulegen (§ 20 Abs.3 GemO). Nähere Einzelheiten zur Umsetzung dieser Vorschrift sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln (sog. Redaktionsstatut).

Im Redaktionsstatut sind insbesondere zu regeln:

- der angemessene Umfang der Beiträge der Fraktionen
- der Zeitraum, innerhalb dessen die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen vor Wahlen ausgeschlossen ist (sog. Karenzzeit).

Der Gemeindetag Baden-Württemberg hat Vorschläge für die Ausgestaltung des Darstellungsanspruches für Fraktionen des Gemeinderates nach § 20 Abs. 3 GemO gegeben. Letztendlich wird die Entscheidung an den örtlichen Bedürfnissen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, des Interesses der Fraktionen und der Kapazität des Amtsblattes auszurichten sein.

Das den Fraktionen (neu) eingeräumte Recht zur Darlegung ihrer Auffassungen im Amtsblatt (§ 20 Abs. 3 GemO) wurde eingearbeitet. Mit dem Begriff „Auffassungen“ wird den Fraktionen die Veröffentlichung von Meinungsäußerung gestattet.

Nach der eindeutigen Formulierung in § 20 Abs. 3 GemO besteht ein **Darstellungsrecht der Fraktionen**, (dies gilt nicht für Parteien und Wählergruppierungen), dann, wenn die Kommune

- a) ein eigenes Amtsblatt herausgibt und
- b) dieses Amtsblatt dazu nutzt, die Einwohner regelmäßig über die allgemein bedeutsamen kommunalen Angelegenheiten zu unterrichten.

Das Darlegungsrecht der Fraktionen beschränkt sich auf Angelegenheiten der Stadt. Ein Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.

Zulässig sind deshalb nur Äußerungen zu Angelegenheiten mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Stadt und ihren Aufgaben.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst.

Der Entwurf des Redaktionsstatutes für das gemeindeeigene Amtsblatt „Bauländer Bote“ wurde in der Klausurtagung des Gemeinderats am 25.11.2017 vorbereitet. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden eingearbeitet. Das Amtsblatt „Bauländer Bote“ erreicht 945 Haushalte.

Kosten

-Nicht erforderlich-

Deckung

-Nicht erforderlich-

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat beschließt beiliegendes Redaktionsstatut für das gemeindeeigene Amtsblatt „Bauländer Bote“.

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Allgemeine Verwaltung

gez. Iris Frank-Gramlich

Frank-Gramlich



ENTWURF

Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Stadt Adelsheim

I. Zweckbestimmung

1. Die Stadt Adelsheim gibt zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Stadt Adelsheim nach der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung vom 30.03.1992.
2. Das Amtsblatt dient als Mittler zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es ist deshalb von Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten; es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

II. Name, Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen

1. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Adelsheim. Es führt die Bezeichnung „Bauländer Bote – Amtsblatt der Stadt Adelsheim“.
2. Druck und Verlag: Buchdruckerei u. Zeitungsverlag Wilhelm Haag GmbH & Co., Rietstr. 12, 74740 Adelsheim in Kooperation mit Nussbaum Medien Bad Friedrichshall GmbH & Co. KG, Seelachstr. 2, 74177 Bad Friedrichshall.
3. Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils (ohne Anzeigen) ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt.
4. Die Verantwortung für den Anzeigenteil liegt beim Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag oder die Stadtverwaltung.
5. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichung im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt.
6. Das Amtsblatt erscheint wöchentlich freitags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. **Redaktionsschluss ist mittwochs, 10.00 Uhr**, Abweichungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Titelseite ist grundsätzlich für Veröffentlichungen der Stadt Adelsheim vorbehalten. Wird die Titelseite von der Stadt nicht benötigt, kann diese örtlichen Vereinen, Organisationen oder Institutionen, jeweils halbseitig, zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister.

III. Grundsätze der Veröffentlichung

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Adelsheim und anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.
3. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Berichte über stattgefundene Veranstaltungen oder Ereignisse sind als gedrängte Zusammenfassung (max. 2.000 Zeichen) knapp und sachlich zu halten. Diese sind bei der Stadtverwaltung einzureichen.

4. Werden Fotos veröffentlicht, werden diese auf das jeweilige Zeilenkontingent angerechnet, der Textumfang ist entsprechend einzuschränken.
5. Rechte Dritter sind zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u.ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht heruntergeladen und für Beiträge verwendet werden.
6. Texte und Bilder sind der Stadtverwaltung per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (doc für Texte und jpg für Bilder), zur Verfügung gestellt werden. Die Beiträge sind in der Schriftart „Arial“ und der Schriftgröße „12“ einzureichen.
7. Über Veranstaltungshinweise aus den Nachbarkommunen entscheidet der Bürgermeister.
8. Veranstaltungsberichte der politischen Parteien und Gruppierungen sollen regelmäßig nur über die jährlich einmal abgehaltenen Mitgliederversammlungen veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichungen gelten die für Vereine getroffenen Regelungen entsprechend. Politische Äußerungen müssen sich auf Darstellung eigener politischer Ziele beschränken. In den 2 Monaten vor einer politischen Wahl werden nur Hinweise und Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlicht. Sämtliche Textbeiträge sind bei der Stadtverwaltung einzureichen. Diese entscheidet über die Aufnahme oder redaktionelle Kürzung von Texten. Eine Zensur über Inhalt und Umfang erfolgt bei Einhaltung dieser Regelungen nicht.
9. Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, den Einwohnerinnen und Einwohnern ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Stadt Adelsheim darzulegen. Für diese Veröffentlichung steht die Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“, in der Regel nach den amtlichen Bekanntmachungen, zur Verfügung.
 - Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein darüber hinausgehendes Äußerungsrecht zu bundes-, landes- oder kreispolitischen Themen besteht nicht.
 - Den einzelnen Fraktionen stehen für ihre Beiträge inkl. Fotos jeweils eine (ganze) Spalte auf einer Seite, frühestens in der zweiten Ausgabe des Amtsblattes, das auf die Sitzung folgt, zur Verfügung. Überschreitet eine Stellungnahme diesen Umfang, so kann der Bürgermeister die Stellungnahme zurückweisen.
 - Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Deren Inhalt muss nicht die Mehrheitsmeinung der Mitglieder des Gemeinderats widerspiegeln. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
 - Logos der Fraktionen werden nicht zugelassen.
 - Der Beitrag einer Fraktion ist der Stadtverwaltung ausschließlich vom Fraktionsvorsitzenden bzw. seinem ausdrücklich benannten Stellvertreter zu übermitteln.
 - Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt Adelsheim während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Fraktionen des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von 2 Monaten vor politischen Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
 - Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung sowie Wahlanzeigen (z. B. Wahlplakate). Diese werden nicht abgedruckt; sie sind dem Anzeigenteil vorbehalten.
10. Ausgeschlossen sind Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

11. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden Leserzuschriften sowie sonstige allgemeine Meinungsäußerungen und Darstellungen zu kommunalen oder anderen Themenbereichen, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

IV. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Adelsheim ausdrücklich ausgeschlossen.

V. Anzeigen

Anzeigen (Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen örtlicher Personen und Vereinigungen etc.) sind direkt beim Verlag einzureichen. Sie dürfen nicht sittenwidrigen oder strafbaren Inhalts sein.

VI. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Adelsheim,

Gramlich
Bürgermeister

**Bürgermeisteramt Adelsheim
Wirtschaft & Finanzen**

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 8

Vorl.: BV/007/2018
Jahr: 2018

**Progymnasium am Eckenberg-Gymnasium
hier: Genehmigung von Freigebigkeitsleistungen**

Sachstandsbericht

Zur Finanzierung des notwendigen Bedarfs für das Progymnasium (Klassen 5 und 6) am Eckenberg-Gymnasium stellt die Stadt Adelsheim der Schule Finanzmittel zur Verfügung. Diese Ausstattung des Schuletats wurde zuletzt mit Beschluss vom 16.03.2015 festgelegt.

Sofern die zur Verfügung gestellten Mittel nicht umfassend zur ausschließlichen Verwendung für die Klassen 5 und 6 benötigt werden, können sie auf Antrag der Schulleitung als Freiwilligkeits- bzw. Freigebigkeitsleistungen für die gesamte Schule eingesetzt werden. Voraussetzung ist bei Beschaffungen über 500 € außerdem die Zustimmung des Gemeinderats (§ 10 Abs. 2 Nr. 2.4 Hauptsatzung).

Folgende Anschaffungen wurden von der Schulleitung beantragt:

| <u>Datum</u> | <u>Beschreibung</u> | <u>Betrag</u> |
|--------------|-------------------------------|---------------|
| 23.01.2018 | Klavier- und Flügelstimmungen | 985,00 € |

Kosten

Für die Stimmung von 11 Instrumenten entstehen Kosten in Höhe von 985,00 €.

Deckung

Im Schuletat 2018 des Progymnasiums stehen insgesamt 80.941,00 € zur Verfügung. Bisher wurden 791,71 € verausgabt, davon 144,00 € für Freigebigkeitsleistungen (Stand: 31.01.2018).

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat stimmt den Freigebigkeitsleistungen in Höhe von 2.105,43 € zu.

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Wirtschaft & Finanzen

gez. Rainer Schöll

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'RS' or similar initials, written in a cursive style.A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'f. Schöll', written in a cursive style.

**Bürgermeisteramt Adelsheim
Wirtschaft & Finanzen**

Sitzung GR: GR/002/2018
TOP: 9

Vorl.: BV/008/2018
Jahr: 2018

Genehmigung der Zuwendungen und Spenden im Jahr 2017

Sachstandsbericht

Die Annahme von Zuwendungen und Spenden an die Stadt ist in § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung geregelt. Danach obliegt es dem Bürgermeister Spenden einzuwerben und entgegenzunehmen.

Über die Annahme bzw. Vermittlung entscheidet jedoch der Gemeinderat.

Eine Zusammenstellung der im Jahr 2017 entgegengenommenen bzw. vermittelten Spenden ist beigefügt.

Kosten

entfällt

Deckung

entfällt

Antrag

Der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der im Jahr 2017 eingegangenen Zuwendung und Spenden an die Stadt Adelsheim.

Aufgestellt:
Adelsheim, den 08.02.2018
Wirtschaft & Finanzen

gez. Rainer Schöll